

RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §115;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs1;

Rechtssatz

Vorgesetzte haben wegen ihrer Vorbildfunktion einen besonderen Einsatz und eine besondere Qualität der Dienstleistung zu zeigen. Die wiederholte Austragung nicht erbrachter dienstlicher Leistungen ist ohne Verletzung dienstlicher Interessen nicht möglich und es können dadurch die Unabhängigkeit und das Vorbild als Vorgesetzter verloren gehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090168.X06

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at